



Straßburg, den 23.10.2018
C(2018) 7500 final

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 23.10.2018

**zu dem vom Gerichtshof am 26. März 2018 vorgelegten und am 10. August 2018
geänderten Entwurf einer Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des
Gerichtshofs der Europäischen Union**

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 23.10.2018

zu dem vom Gerichtshof am 26. März 2018 vorgelegten und am 10. August 2018 geänderten Entwurf einer Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 281 Absatz 2

1. Am 26. März 2018 hat der Gerichtshof der Europäischen Union dem Europäischen Parlament und dem Rat nach Artikel 281 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einen Antrag auf Änderung seiner Satzung übermittelt.
2. Am 11. Juli 2018 hat die Kommission nach Artikel 281 Absatz 2 AEUV, mit einigen Vorbehalten, eine befürwortende Stellungnahme zu diesem Antrag abgegeben, mit Ausnahme des Vorschlags, dem Gericht die Zuständigkeit für die Entscheidung im ersten Rechtszug über die auf Artikel 108 Absatz 2 AEUV gestützten Klagen und die auf die Artikel 258 und 259 AEUV gestützten Vertragsverletzungsklagen zu übertragen.¹
3. Am 10. August 2018 hat der Gerichtshof seinen Antrag geändert und den Vorschlag für die Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung im ersten Rechtszug über bestimmte Kategorien von Vertragsverletzungsklagen auf das Gericht in dieser Phase zurückgezogen. Der Gerichtshof hat auch andere Teile seines Antrags in dem von der Kommission in ihrer Stellungnahme vom 11. Juli 2018 dargelegten Sinne angepasst. Am 15. Oktober 2018 hat der Rat die Kommission aufgefordert, zu dem geänderten Antrag des Gerichtshofs Stellung zu nehmen.
4. Die Kommission gibt daher hiermit eine befürwortende Stellungnahme zu dem vom Gerichtshof am 26. März 2018 vorgelegten und am 10. August 2018 geänderten Entwurf einer Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union ab.

¹ COM(2018) 534 final.